

INHALT

1.	AUFGABEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND DES AUFTRAGGEBERS	2
1.1.	Aufgaben der Zertifizierungsstelle	2
1.2.	Aufgaben des Auftraggebers	2
1.3.	Wechsel der Zertifizierungsstelle während der Laufzeit des Zertifikats (Übertragung akkreditierter Zertifizierungen)	5
1.4.	Anforderungen an die Arbeitssicherheit vor Ort beim Auftraggeber	5
1.4.1.	Auftraggeber	5
1.4.2.	Zertifizierungsstelle	6
1.5.	Zusätzliche Anforderungen an die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen gemäß DIN EN ISO 50001	6
1.5.1.	Nachweis über die fortlaufende Verbesserung der energiebezogenen Leistung	6
1.5.2.	Energieaudits nach DIN EN 16247-1 (bzw. ISO 50002)	6
2.	GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES PRÜFZEICHENS UND DES ZERTIFIKATES	7
3.	BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS	9
3.1.	Ende des Nutzungsrechts von Zertifikat und Prüfzeichen	9
3.2.	Zertifizierungsstelle	9
3.3.	Auftraggeber	10
3.4.	Beiderseitiges Recht zur sofortigen Vertragskündigung	10
4.	GELTUNGSBEREICH	10

Haben Sie Fragen zu unseren Zertifizierungsbedingungen? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de oder unter der Rufnummer 0800 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH
Am TÜV 1
45307 Essen
www.tuev-nord-cert.de

1. AUFGABEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND DES AUFTRAGGEBERS

1.1. Aufgaben der Zertifizierungsstelle

- Die Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT (im Folgenden: „Zertifizierungsstelle“) verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers entsprechend der vereinbarten Vertraulichkeitsregelungen vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen und Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die Bereitstellung von Dokumenten für Akkreditierungsstellen im Rahmen der Überwachung der Zertifizierungsstelle sowie die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen.
- Die Zertifizierungsstelle führt auf Grundlage der Festlegungen im Qualitätsmanagementsystem der TÜV NORD CERT die Zertifizierung, Überwachung und Re-Zertifizierung von Managementsystemen durch. Grundlage der Zertifizierung sind die Anforderungen der im Angebot genannten Normen bzw. der Qualitätsstandards sowie die der Akkreditierung / Benennung der Zertifizierungsstelle / Benannten Stelle zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften. Bei positivem Ergebnis stellt die Zertifizierungsstelle ein Zertifikat und (je nach Standard) ggf. ein Prüfzeichen (siehe Abschnitt 2) aus.
- Die Zertifizierungsstelle führt und veröffentlicht ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen auf Anfrage mit Geltungsbereich der Zertifikate.
- Beschwerden Dritter über die Wirksamkeit von Managementsystemen des Auftraggebers, die von der Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden, werden schriftlich erfasst, geprüft und abschließend behandelt.
- Die Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden und Einsprüche des Auftraggebers zum Zertifizierungsverfahren schriftlich auf, prüft den Sachverhalt und geht den Beschwerden / Einsprüchen nach. Wird zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle keine Einigung erzielt, kommt das im Internet der TÜV NORD CERT (www.tuev-nord-cert.de) veröffentlichte Beschwerde- / Einspruchsverfahren zur Anwendung.

1.2. Aufgaben des Auftraggebers

- Der Auftraggeber stellt dem Auditteamleiter mindestens vier Wochen vor der Durchführung des Vor-Ort-Audits (Zertifizierungs-, Überwachungs-, bzw. Re-Zertifizierungsaudit) die erforderlichen Dokumente zur Verfügung.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Erst- und Re-Zertifizierungsaudits bzw. Erweiterungsaudits objektive Nachweise dem Auditteam zur Verfügung zu stellen:
 - Auszug eines Berufs- oder Handelsregisters (bzw. vergleichbare Nachweise), falls zutreffend),
 - Organigramm/Dokumentation der Aufbauorganisation,
 - Unternehmenspolitik zu den auditierten Managementsystemen,
 - Übersicht zur Managementsystemdokumentation (z. B.: Inhalts- bzw. Ausgabeverzeichnis oder Darstellung der Struktur der Managementsystemdokumentation,
 - Ergebnis der Bewertung des Managementsystems (z.B. Deckblatt bzw. Inhaltsverzeichnis mit Datum und Unterschrift(en)),

- Auditjahresplanung und Nachweise für durchgeführte interne Audits (z.B. Deckblatt von Auditbericht(en) mit Datum und Unterschrift(en)),
- standardspezifische Unterlagen, falls zutreffend (z.B. ISO 14001: Auszug aus dem Genehmigungskataster; ISO 27001: Erklärung zur Anwendbarkeit; ISO 45001: Unfallstatistik; ISO 50001: Inhaltsverzeichnis des Energieberichtes; usw.).
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Überwachungsaudits mindestens folgende objektive Nachweise dem Auditteam zur Verfügung zu stellen:
 - Übersicht zur Managementsystemdokumentation (z. B.: Inhalts- bzw. Ausgabeverzeichnis oder Darstellung der Struktur der Managementsystemdokumentation,
 - Ergebnis der Bewertung des Managementsystems (z.B. Deckblatt bzw. Inhaltsverzeichnis mit Datum und Unterschrift(en)),
 - Auditjahresplanung und Nachweise für durchgeführte interne Audits (z.B. Deckblatt von Auditbericht(en) mit Datum und Unterschrift(en)).
- Der Auftraggeber führt vor dem Zertifizierungsaudit ein vollständiges internes Audit, das sämtliche Managementsystemanforderungen der relevanten Norm sowie die für den Anwendungsbereich des Zertifikates relevanten Prozesse und Standorte umfasst, und eine Managementbewertung durch.
- Für den 3-jährigen Zertifizierungszyklus erstellt der Auftraggeber ein „risikobasiertes“ internes Auditprogramm, das sämtliche Managementsystemanforderungen unter Berücksichtigung der Größe der Organisation, des Anwendungsbereichs und der Komplexität des Managementsystems, der Produkte und Prozesse sowie die zugehörigen Standorte berücksichtigt. Das Auditprogramm ist mindestens einmal jährlich auf Angemessenheit und Wirksamkeit zu bewerten und ggf. anzupassen.
- Bei Multisite-Zertifizierungen müssen sämtliche zugehörigen Standorte dem internen Auditprogramm der Organisation unterliegen. Jeder Standort muss mindestens einmal im 3-Jahreszyklus auditiert werden. Die Zentrale muss jährlich auditiert werden.
- Im 3-jährigen Zertifizierungszyklus führt der Auftraggeber jährliche Managementbewertungen durch.
- Der Auftraggeber gewährt dem Auditteam Zugang zu den Organisationseinheiten und Einsicht in Aufzeichnungen, die für den Betrieb des Managementsystems relevant sind.
- Der Auftraggeber benennt eine von der Geschäftsleitung für die Abwicklung von Audits verantwortliche Kontaktperson. Diese ist in der Regel der für das jeweilige Managementsystem benannte Beauftragte.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erfolgter Erteilung der Zertifikate bzw. Zertifikatsergänzungen alle wichtigen Änderungen der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen (z. B.: Änderungen zu: der Rechts- oder Organisationsform, den wirtschaftlichen oder den Besitzverhältnisse, der Organisation und des Managements [wie Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal, etc.], der Kontaktadresse und der Standorte, dem Geltungsbereich des zertifizierten Management-systems, sowie wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse).
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über sämtliche schwerwiegende Vorfälle (z. B. Rückrufe, Arbeitsunfälle, Störfälle, Compliance Verstöße) schriftlich

zu informieren. Diese Verpflichtung gilt für Vorfälle mit und ohne Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

- Die Zertifizierungsstelle wird ihrerseits entsprechende Schritte zur Beurteilung der Lage und deren Auswirkung auf die Zertifizierung unternehmen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Beanstandungen und ihre Behebungen bezüglich des Managementsystems und seiner Wirksamkeit aufzuzeichnen und dem Auditor im Audit zu dokumentieren.
- Der Auftraggeber muss für jede Nichtkonformität (NC) eine Ursachenanalyse durchführen und geeignete Korrekturmaßnahmen festlegen. Die Ursachenanalyse, Korrekturmaßnahmen mit Maßnahmenplan und ggf. objektiven Nachweisen über durchgeführte Korrekturen bzw. Korrekturmaßnahmen müssen dem dafür benannten Auditleiter zum festgelegten Termin (spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tag des Audits) elektronisch übermittelt werden. Der Auditleiter bewertet diese Unterlagen und informiert die Organisation über das Ergebnis.
 - Der Auftraggeber muss die Korrekturmaßnahmen entsprechend des freigegebenen Maßnahmenplans umsetzen und sich nach Abschluss von der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen überzeugen.
 - Bei wesentlichen Nichtkonformitäten (NC A) muss der Auditleiter die vollständige und wirksame Umsetzung des Maßnahmenplans zum festgelegten Termin (spätestens drei Monate nach dem letzten Tag des Audits) verifizieren. Das kann je nach Art und Umfang der festgestellten Nichtkonformität nach Festlegung durch den Auditleiter in einem Nachaudit vor Ort oder in einer Bewertung eingereicherter Unterlagen (objektive Nachweise) durchgeführt werden.
 - Bei untergeordneten Nichtkonformitäten (NC B) kann vereinbart werden, dass die Verifizierung der wirksamen Umsetzung des Maßnahmenplans in das nächste planmäßige Audit stattfindet.
- Der Auftraggeber informiert die Zertifizierungsstelle zur Vermeidung von Konfliktsituationen zwischen der Zertifizierungsstelle und einem Beratungsunternehmen über vor oder nach Vertragsschluss in Anspruch genommene Beratungsleistungen auf dem Gebiet von Managementsystemen. Das schließt auch solche Organisationen ein, die „In-House- Trainings“ oder interne Audits zum Managementsystem durchgeführt haben.
- Im Rahmen der Aufrechterhaltung der Akkreditierung, Notifizierung, Benennung, Zulassung etc. erklärt sich der Auftraggeber mit der Teilnahme von Gutachtern der Akkreditierungsorganisationen an Audits in seinem Unternehmen und der Einsicht der Akkreditierungsstelle in die Akten einverstanden, z.B. für ein eventuelles Witness-Audit (Teilnahme des Akkreditierers an einem (Re)Zertifizierungs-/Überwachungs-audit).
- Der Auftraggeber hat das Recht, die von der Zertifizierungsstelle benannten Auditoren abzulehnen. Ablehnungsgründe betreffen insbesondere eine mögliche Gefährdung der Unparteilichkeit. Kann nach 3-maligem Vorschlag keine Einigung erzielt werden, kann die Zertifizierungsstelle den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Anwendung des Verfahrens der Verbundzertifizierung alle Bedingungen dieser Vorgehensweise zu erfüllen und ihre Nichterfüllung der Zertifizierungsstelle umgehend zu melden. Diese sind im Einzelnen:

- Festlegung, Einführung und Aufrechterhaltung eines Managementsystems, das für alle Standorte/Produktionsstätten/Niederlassungen einheitlich gilt,
 - Überwachung des gesamten Managementsystems durch die Zentrale. Diese ist fachlich weisungsbefugt für alle Standorte/Produktionsstätten/Niederlassungen,
 - Festlegungen, dass bestimmte Organisationsbereiche zentral für alle Organisationsbereiche arbeiten, z. B. Produkt- und Verfahrensentwicklung, Beschaffung, Personalwesen,
 - Durchführung von internen Audits vor dem Zertifizierungsaudit in allen Standorten/Produktionsstätten/Niederlassungen,
 - Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und Zertifizierungsstelle, die an allen Standorten/Produktionsstätten/Niederlassungen rechtlich durchsetzbar ist,
 - Nachweis einer obersten Leitung und einer rechtlichen bzw. vertraglichen Bindung aller Standorte mit der Zentrale bei Konzernen mit juristisch selbstständigen Gesellschaften.
- Es kann erforderlich sein, zusätzlich kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits durchzuführen, um z.B. Beschwerden zu untersuchen, als Konsequenz von Änderungen oder als Konsequenz auf ausgesetzte Zertifizierungen. In solchen Fällen legt die Zertifizierungsstelle die Bedingungen, unter denen diese kurzfristigen Begehungen durchgeführt werden, fest. Es besteht nicht die Möglichkeit, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben. Die durch das zusätzliche Audit entstehenden Kosten stellt die Zertifizierungsstelle dem Auftraggeber in Rechnung.

1.3. Wechsel der Zertifizierungsstelle während der Laufzeit des Zertifikats (Übertragung akkreditierter Zertifizierungen)

- Im Falle der Übertragung einer Zertifizierung ist der Auftraggeber verpflichtet, alle geforderten Unterlagen (Zertifikat(e) der bisherigen Zertifizierungsstelle; Auditberichte der Erstzertifizierung oder der letzten Re-Zertifizierung und letzte Überwachungsberichte; Status ggf. offener Nichtkonformitäten) TÜV NORD CERT, der anerkennenden Zertifizierungsstelle, zur Verfügung zu stellen. TÜV NORD CERT darf die Übertragung der Zertifizierung erst vornehmen, wenn die Prüfung der Übertragung der Zertifizierung, das Pre-Transfer Review, positiv abgeschlossen ist. Die Übertragung einer Zertifizierung ist nur dann möglich, wenn das Zertifikat des Auftraggebers mindestens noch 3 Monate gültig ist. Sobald TÜV NORD CERT das übertragene Zertifikat ausgestellt hat, informiert TÜV NORD CERT die ausstellende Zertifizierungsstelle über den Transfer der Zertifizierung.

1.4. Anforderungen an die Arbeitssicherheit vor Ort beim Auftraggeber

1.4.1. Auftraggeber

- Rechtzeitig vor Auditudurchführung übermittelt der Auftraggeber Informationen über Gefährdungen und Belastungen, die von der Arbeitsumgebung im Betrieb des Auftraggebers ausgehen können, eingeschlossen sind auch Informationen über Gefahrstoffe in Prüflingen. Der Auftraggeber übermittelt Informationen, ob und ggf. inwieweit die Vorsorge nach ArbMedVV (Angebots- bzw. Pflichtvorsorge) für die beauftragten Tätigkeiten erforderlich sind.
- Der Auftraggeber verfügt über angemessene Vorkehrungen für Erste-Hilfe-, Alarm- und Rettungsmaßnahmen und benennt Ansprechpartner und Zuständigkeiten.

- Der Auftraggeber stellt sicher, dass Mitarbeitende der Zertifizierungsstelle nur in Begleitung eines Mitarbeitenden des Auftraggebers tätig werden.
- Der Auftraggeber unterweist die Mitarbeitenden der Zertifizierungsstelle anhand von Gefährdungsbeurteilung(en) und Betriebsanweisung(en) einschließlich von Notrufnummern und Sammelpunkten im Gefahrfall sowie über Funktionsweisen und Sicherheit eventuell zu nutzender Gerätschaften.
- Der Auftraggeber stellt eventuell notwendige und die über die von der Zertifizierungsstelle bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille) hinausgeht unentgeltlich zur Verfügung.

1.4.2. Zertifizierungsstelle

- Mitarbeitende der Zertifizierungsstelle dürfen nur tätig werden, wenn sichere Zustände hergestellt sind. Sie haben das Recht, bei unzumutbaren Gefährdungen / Belastungen die Tätigkeit nicht durchzuführen.

1.5. Zusätzliche Anforderungen an die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen gemäß DIN EN ISO 50001

1.5.1. Nachweis über die fortlaufende Verbesserung der energiebezogenen Leistung

- Für die Erteilung der Erstzertifizierung muss vom Unternehmen der Nachweis über die Verbesserung der energiebezogenen Leistung bereits erbracht werden.
- Zur Aufrechterhaltung des Zertifikates muss das Unternehmen bei jedem Re-Zertifizierungsaudit (alle 3 Jahre) den Nachweis über die fortlaufende Verbesserung der energiebezogenen Leistung erbringen.

1.5.2. Energieaudits nach DIN EN 16247-1 (bzw. ISO 50002)

- Führt die Zertifizierungsstelle in einem Unternehmen ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 (bzw. ISO 50002) durch, so ist eine Zertifizierung gem. (DIN EN) ISO 50001 und (DIN EN) ISO 14001 in diesem Unternehmen durch sie ausgeschlossen. Als „Unternehmen“ gilt hierbei die kleinste rechtlich selbständige Einheit (i.d.R. GmbH, GmbH & Co. KG, etc.), d.h. andere Unternehmen eines Unternehmensverbundes sind von dieser Regelung nicht betroffen. Ebenso ausgenommen sind Unternehmen nach einer Umfirmierung.

2. GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES PRÜFZEICHENS UND DES ZERTIFIKATES

Die nachfolgenden Regelungen gelten gleichermaßen für Zertifikat und Prüfzeichen. In einigen Fällen werden Prüfzeichen nicht ausgegeben, in solchen Fällen gelten die nachfolgenden Regelungen nur für Zertifikate.

- Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit Datum der Zertifikatserteilung und endet wie auf dem Zertifikat angegeben. Die Laufzeit ist abhängig von dem der Auditierung zugrunde gelegten Standard; sie darf max. 3 Jahre nicht überschreiten. Dies setzt voraus, dass basierend auf dem Datum des Zertifizierungsaudits regelmäßige Überwachungsaudits gemäß den spezifischen Akkreditierungsregeln oder Zertifizierungsstandards (z. B.: halbjährlich, jährlich) im Unternehmen mit positivem Ergebnis durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann auch ein kurzfristiges Überwachungsaudit erforderlich werden. Die Feststellung der Erforderlichkeit liegt dabei im Ermessen der Zertifizierungsstelle. Die Zertifikatsergänzung VDA 6.X ist nur gültig in Verbindung mit dem gültigen erteilten Zertifikat nach ISO 9001. Die gleichen Voraussetzungen gelten für die Nutzung des Prüfzeichens.
- Der Geltungsbereich der Zertifizierung ist im deutschen bzw. im englischen Zertifizierungstext aufgeführt. Eine Übertragung in andere Sprachen erfolgt nach bestem Wissen. Im Zweifel oder bei Widersprüchen ist allein die deutsche bzw. die englische Version des Zertifikats maßgeblich.
- Das konkret zu verwendende Prüfzeichen richtet sich nach dem erteilten Zertifikat.
- Die Genehmigung zur Nutzung des Prüfzeichens gilt ausschließlich für den zertifizierten Bereich des Auftraggebers. Die Nutzung des Prüfzeichens für Tätigkeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen, ist nicht gestattet.
- Das Prüfzeichen darf nur in der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Form benutzt werden. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen des Zertifikates und des Prüfzeichens vorzunehmen. Zertifikat und Prüfzeichen dürfen nicht irreführend z.B. zu Zwecken der Werbung verwendet werden.
- Das Prüfzeichen darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden. Es darf nicht auf Produkten oder Produktverpackungen oder in Bezug auf Produkte und/oder Verfahren des Auftraggebers verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnten.
- Es ist nicht gestattet, das Prüfzeichen auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen Inspektionsberichten oder Zeugnissen/Zertifikaten für Personen anzuwenden, da diese Unterlagen in diesem Zusammenhang als Produkte gelten.
- Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das Prüfzeichen und das Zertifikat im Wettbewerb nur so verwendet werden, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über den zertifizierten Bereich des Auftraggebers gemacht wird.
- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt.

- Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Prüfzeichens und/oder Zertifikates durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.
- Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Prüfzeichen und das Zertifikat entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen. Bei Aussetzung bzw. Entzug des Zertifikats dürfen weder Zertifikat noch das Prüfzeichen ab Datum der Aussetzung bzw. des Entzugs (unabhängig von der Vertragslaufzeit) nicht genutzt werden.
- Die Verwendung des Prüfzeichens und des Zertifikates ist auf den Auftraggeber beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle vom Auftraggeber auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Audit durchzuführen.
- Zur Sicherstellung einer lückenlosen Anschlusszertifizierung sollte das Re-Zertifizierungsaudit 3 Monate vor dem Ablaufdatum des laufenden Zertifikates durchgeführt werden.
- Bei Multisite-Zertifizierungen sind im Hauptzertifikat der eindeutige und unmissverständliche Gesamtgeltungsbereich der Zertifizierung im Hinblick auf Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen aller Standorte und sämtliche Standorte anzugeben. In der Regel werden die Standorte in einer Anlage zum Zertifikat aufgelistet. Der Geltungsbereich eines Untertzertifikats gibt den eindeutigen und unmissverständlichen Geltungsbereich der Zertifizierung im Hinblick auf Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen am jeweiligen Standort an. Es ist grundsätzlich unzulässig, dass der Geltungsbereich im Untertzertifikat vom Geltungsbereich des Hauptzertifikats abweicht. Das Untertzertifikat kann maximal den gleichen Geltungsbereich oder einen eingeschränkten Geltungsbereich zum Hauptzertifikat haben.
- Konzernstrukturen mit juristisch selbstständigen Gesellschaften: wenn Standorte einer zulässigen Matrix-Zertifizierung bei anderen Organisationen betrieben werden, wird in den Zertifizierungsdokumenten angegeben, dass es sich nur um eine Adresse handelt. Auf den Untertzertifikaten wird der Name des Kunden vom Hauptzertifikat übernommen; der Name und die Adresse des jeweiligen Standortes werden auch angegeben. Für jeden Standort kann ein Untertzertifikat ausgestellt werden. Diese Untertzertifikate enthalten einen klaren Verweis auf das Hauptzertifikat. Die Untertzertifikate haben die gleiche Laufzeit wie das Hauptzertifikat.

3. BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS

Die nachfolgenden Regelungen gelten gleichermaßen für Zertifikat und Prüfzeichen. In einigen Fällen werden Prüfzeichen nicht ausgegeben, in solchen Fällen gelten die nachfolgenden Regelungen nur für Zertifikate.

3.1. Ende des Nutzungsrechts von Zertifikat und Prüfzeichen

Das Recht des Auftraggebers, das Prüfzeichen zu nutzen und das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn u.a.

- der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt,
- das Prüfzeichen und/oder das Zertifikat in einer gegen Ziffer 2. verletzenden Weise verwendet wird,
- die Überwachungsaudits im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht mehr rechtfertigen,
- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- Überwachungsaudits aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht durchgeführt werden können,
- Maßnahmen zur Behebung von Nichtkonformitäten nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen durchgeführt wurden oder im Ergebnis unzureichend sind oder
- wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Prüfzeichen entstehen.

3.2. Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, ein Zertifikat und damit die Berechtigung zur Nutzung des Prüfzeichens auszusetzen oder zu beenden, falls der Zertifizierungsstelle nachträglich entsprechende neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Zertifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens bekannt werden.

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, in Bezug auf Zertifizierung, über Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, oder Zurückziehung zu entscheiden.

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, bei Eintreten der in 3.1 aufgeführten Gründe nach sachkundiger Analyse ein Dezertifizierungsverfahren einzuleiten und das Zertifikat auszusetzen, zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Wenn bis spätestens 6 Monate nach einer Aussetzung der Auftraggeber nachweisen kann, dass wieder ein anforderungsgerechter Zustand vorliegt, kann die Zertifizierung wieder in Kraft gesetzt werden. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.3. Auftraggeber

Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Zertifikate (Originale, Kopien, pdf-Dokumente) unverzüglich einzuziehen und zu vernichten sowie das Werben mit den Zertifikaten einzustellen. Gleiches gilt für die Nutzung des Prüfzeichens

3.4. Beiderseitiges Recht zur sofortigen Vertragskündigung

Zertifizierungsstelle und Auftraggeber haben das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dem Auftraggeber die Nutzung des Zertifikats und des Prüfzeichens rechtskräftig untersagt wird. Gleiches gilt für das Zertifikat.

4. GELTUNGSBEREICH

Die Allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung von Managementsystemen gelten für die Zertifizierung von Managementsystemen, die die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17021-1 erfüllen.